



Scopingpapier

zur strategischen Umweltprüfung (SUP)
des österreichischen EMF(A)F-Programms

Entwurf

März 2020

Auftraggeber:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (vormals BMNT)

Bearbeitung: Erich Dallhammer
Roland Gaugitsch
Clemens Meier
Ulrike Stroissnig

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at

Wien, März 2020 | ANr. 801293

INHALT

1.	Einleitung	4
2.	Festlegung des Untersuchungsrahmens	5
2.1	Zeitliche Abgrenzung	5
2.2	Räumliche Abgrenzung	5
2.3	Inhaltliche Abgrenzung und Prüftiefe	5
3.	Umweltziele und Informationsgrundlagen	6
4.	Methoden	17
4.1	Arbeitsschritte der Bewertung	17
4.2	Gliederung des Umweltberichts	20
	Anhang: Zeitplan	22

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgüter und Hauptziele	7
Tabelle 2:	Gesundheit des Menschen, Luft	8
Tabelle 3:	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Ökologie)	9
Tabelle 4:	Boden (Bodenqualität und Bodenverbrauch)	11
Tabelle 5:	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	11
Tabelle 6:	Klima	13
Tabelle 7:	Sachgüter, Ressourcen und Kulturgüter	13
Tabelle 8:	Landschaft	14
Tabelle 9:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	18
Tabelle 10:	Qualitatives Bewertungssystem Maßnahmen	19
Abbildung 1:	Ablaufschema der Bewertung der Umweltauswirkungen des neuen Förderprogramms	17

1. Einleitung

Begleitend zur Erstellung des Operationellen Programmes (OP) für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMF(A)F) in der Förderperiode 2021 – 2027 in Österreich wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“), insbesondere Artikel 3 Abs. 3. Ziel der SUP ist es, im Zuge der Erstellung des Programmes ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) wird die inhaltliche Prüfung mit den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden inhaltlich strukturiert und der Prüfumfang auf das tatsächlich Erforderliche beschränkt. Aufgrund der frühen Phase der Programmherstellung, mit derzeit noch keinen festgelegten Maßnahmen wird als Grundlage der Abgrenzung auch auf das EMFF Programm 2014-20 und die zugehörige SUP, sowie die bisher bekannten Informationen aus Gesprächen mit Programmierungsverantwortlichen aufgebaut. Mit Fortschreiten der Programmherstellung können die neuen Informationen laufend in das SUP-Verfahren einbezogen werden. Der Zeitplan zum derzeitigen Stand findet sich im Anhang.

Der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen enthält insbesondere Folgendes, am Ende angeführt jeweils das Kapitel im Scoping-Papier:

- ▶ Festlegung des **Untersuchungsrahmens** → Kap. 2
- ▶ Angaben zu **Schwerpunkten der Prüfung** → Kap. 2
- ▶ **Umweltziele** → Kap. 3
- ▶ vorliegende, für das Verfahren relevante **Daten- und Informationsgrundlagen** → Kap. 3
- ▶ Erläuterungen zu möglichen **Alternativen** → Kap. 4
- ▶ **Erfassungsmethoden** für die Bewertung → Kap. 4

Für Überlegungen zu möglichen **Überwachungsmaßnahmen** ist es vor Vorliegen eines Programmentwurfes noch zu früh.

2. Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1 Zeitliche Abgrenzung

Der zeitliche Rahmen der SUP wird durch den Gültigkeitszeitraum des zu bewertenden Programms vorgegeben. Das ist primär die Dauer der Programmplanungsperiode 2021-2027, inkludiert aber zudem die nach aktuellem Stand der der Verordnungsvorschläge der Kommission zu den Regeln der ESI-Fonds bzw. des EMF(A)F (Art.57 Vorschlag „Dachverordnung“ COM (2018) 375) mögliche Periode im Anschluss, in der Auszahlungen auf Basis des Programms weiterhin möglich sind. Damit ist zum aktuellen Zeitpunkt der 31.12.2029 bzw. sofern abweichend der formelle Programmabschluss als Enddatum möglicher Finanzierungen anzusehen.

In Bezug auf die Datengrundlagen werden zeitlich die jeweils aktuellsten verfügbaren Daten herangezogen.

2.2 Räumliche Abgrenzung

Räumlich ist das Untersuchungsgebiet der Umweltauswirkungen primär mit dem Bereich der Gültigkeit des zu bewertenden Operationellen Programms abzugrenzen. Daraus folgt, vorrangiger Untersuchungsraum ist das Bundesgebiet Österreichs. Der überwiegende Teil der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist voraussichtlich auf diesen Untersuchungsraum beschränkt, da die voraussichtlichen Maßnahmen starken Regionalbezug haben. Im Bereich der direkt Fließgewässerbezogenen Umweltwirkungen ist allerdings räumlich nicht immer klar abgrenzbar wo sich die tatsächlichen Auswirkungen ergeben, weshalb hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Relevant sind hier vor allem erhebliche grenzüberschreitende Umweltwirkungen, deren Auftreten nach Artikel 7 der SUP Richtlinie die Möglichkeit für den betroffenen Staat in einem Konsultationsprozess eingebunden zu werden erfordert.

2.3 Inhaltliche Abgrenzung und Prüftiefe

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung ist das Operationelle Programm EMF(A)F 2021-27, für das die voraussichtlichen Umweltwirkungen auf der Maßnahmenebene geprüft werden. Den Zielrahmen geben dabei sowohl Internationale-, EU-, Nationale- als auch (in Einzelfällen) Landesebene vor. Die sachliche Abgrenzung der einbezogenen Ziele bzw. der korrespondierenden Schutzgüter (siehe Kapitel 3) wird durch die SUP-Richtlinie, Anhang 1 bestimmt.

Aus diesen Bedingungen ergibt sich die Prüftiefe, die an die Maßnahmen des Programms gekoppelt ist. Als Förderprogramm beziehen sich diese Maßnahmen nicht auf konkrete Projekte, sondern definieren ausschließlich den Rahmen der möglichen Projekte – wie konkret die möglichen Projekte einzugrenzen sind hängt damit vom Detaillierungsgrad der Maßnahmendefinition im OP ab. Diese abstrakte Natur des OP als Prüfungsgrundlage wird in der Abschätzung der möglichen Umweltwirkungen berücksichtigt, was eine vorrangig qualitative Bewertung bedingt.

3. Umweltziele und Informationsgrundlagen

In den folgenden Tabellen werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für die möglichen Programminhalte dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf internationaler, europäischer, nationaler und in geringem Ausmaß auf Landesebene zusammengestellt wurden. Auf dieser Basis wurden aus vergleichbaren Zielen Hauptziele aggregiert, die im weiteren Verlauf der SUP auch als Rahmen für die Beurteilung der Umweltwirkungen dienen werden. Auf ihnen basiert dementsprechend die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes, die Beurteilung durch das Operationelle Programm EMF(A)F Österreich 2021-2027 möglicherweise hervorgerufenen Umweltwirkungen, der Beurteilung von vernünftigen Alternativen und gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring. Als Grundlage für die Auswahl der Umweltziele dienten die vorliegenden vorläufigen Informationen aus Gesprächen mit Programmierungsverantwortlichen sowie der Umweltbericht der SUP für das Programm EMFF Österreich 2014-2020. Die im Umweltbericht 2014 aufgelisteten Rechtsmaterien und Strategien wurden auf Aktualisierungen überprüft, wenn erforderlich adaptiert und um weitere neue Strategien und Rechtsmaterien erweitert.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP Richtlinie (2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden **Schutzgüter** zu folgenden Gruppen zusammengefasst, die sich in der Bewertung von anderen ESIF-Programmen bereits bewährt haben:

- ▶ Gesundheit des Menschen, Luft
- ▶ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Ökologie)
- ▶ Boden (Bodenqualität und Bodenverbrauch)
- ▶ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- ▶ Klima
- ▶ Sachgüter, Ressourcen und Kulturgüter sowie
- ▶ Landschaft

In der Übersicht in Tabelle 1 sind die Schutzgüter und entsprechenden Hauptziele dargestellt, eine detaillierte Aufschlüsselung der analysierten Einzelziele, der rechtlichen Grundlage sowie der zugeordneten Indikatoren findet sich anschließend in Tabelle 2 bis Tabelle 8.

Sowohl Ziele als auch Indikatoren können mit der Weiterentwicklung des Programms angepasst und aktualisiert werden. Eine dementsprechend überarbeitete Fassung der folgenden Tabellen wird im Umweltbericht inkludiert. Im Umweltbericht können des Weiteren die positiven und negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt werden, deren Bewertung ebenfalls die Kenntnis von Maßnahmen des Operationellen Programms voraussetzt. Ohne Kenntnis der konkreten Maßnahmen können zudem nicht für alle Ziele bereits zum jetzigen Zeitpunkt treffsichere Indikatoren festgelegt werden. Deren Ergänzung ist ebenfalls Teil des Umweltberichts.

Tabelle 1: Schutzgüter und Hauptziele

Schutzgüter	Hauptziele
Gesundheit des Menschen, Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Luftschadstoffe – Verbesserung der menschlichen Gesundheit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Ökologie)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der Qualität der Naturschutzflächen, natürlichen Lebensräume und Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts – Sicherung des Fischbestandes und seiner Vielfalt – Sicherung der Wasserlebensräume als artgerechte Lebensgrundlage – Zurückdrängung invasiver und Förderung heimischer Arten – Sicherstellung einer artgerechten Haltung
Boden (Bodenqualität und Bodenverbrauch)	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Verringerung von Bodenversiegelung sowie Flächenrecycling
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des physischen und chemischen Zustandes der aquatischen Ökosysteme – Verbesserung der Grundwasserqualität und Erhalt des Trinkwassers
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Senkung der Treibhausgasemissionen – Steigerung der Energieeffizienz
Sachgüter, Ressourcen und Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von Denkmälern, Bodendenkmälern und Natur und Kulturerbe – Verringerung der Ressourceninanspruchnahme
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Tabelle 2: Gesundheit des Menschen, Luft

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist	EU-Luftqualitätsrichtlinie	Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Luftschadstoffe	Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen gem. Luftqualitäts-Rahmenrichtlinien	Täglicher Luftgütebericht des Umweltbundesamts https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/tgl_bericht/
Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und Belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist	Alpenkonvention			
Die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen; die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen	Immissionsschutzgesetz – Luft			
Schutz der europäischen Bürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität	7. Umweltaktionsprogramm	Verbesserung der menschlichen Gesundheit		
Alle Gewässer so reinhalten und schützen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden kann	Wasserrechtsgesetz			
Förderung der öffentlichen Gesundheit zu gleichen Bedingungen für alle und verbesserter Schutz vor Gesundheitsbedrohungen	ÖSTRAT			

Tabelle 3: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Ökologie)

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators	
Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Vogelschutz-Richtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der Qualität der Naturschutzflächen, natürlichen Lebensräume und Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts	Vorkommnis der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	OASIS Österreichisches Artenschutz-Informationssystem	
Umgehende und bedeutsame Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern	Agenda 2030		Quadratmeter der naturschutzfachlich geschützten Gebiete	ÖROK-Atlas	
Verbesserung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen wo immer möglich, insbesondere durch verstärkten Einsatz grüner Infrastrukturen	EU-Strategie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes				
Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU und deren weitestmögliche Wiederherstellung	Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030				
Erhaltung von Arten und Lebensräumen	Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+				
Erhaltung der genetischen Ressourcen von Nutzpflanzen, Haustieren und wildlebenden Tieren und Pflanzen und der Schutz natürlicher Habitats und Arten auch außerhalb von Schutzgebieten Verbesserung der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Vermeidung ihrer Übernutzung, Anerkennung des Wertes der Funktionen des Ökosystems	ÖSTRAT				
Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzest möglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert	Agenda 2030		Sicherung des Fischbestandes und seiner Vielfalt	Anzahl der Fischarten auf der Roten Liste	OASIS – Österreichisches Artenschutz-Informationssystem
Erhaltung und Schutz der Fischbestände der EU	EU-Strategie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes				

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Alle Gewässer so reinhalten und schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann	Wasserrechtsgesetz			
Erhaltung, Schaffung und erforderlichenfalls Wiederherstellung eines der Beschaffenheit der jeweiligen Fischgewässer entsprechenden standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren	Kärntner Fischereigesetz			
Nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer	NÖ Fischereigesetz			
Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen, autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestandes, der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere	Fischereigesetz Salzburg			
Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestandes an Fischen und Flusskrebsen und der Schutz bedrohter Arten von Fischen und Flusskrebsen	Fischereigesetz Vorarlberg			
Erhaltung und Wiederherstellung eines den natürlichen Verhältnissen nahekommenden Bestandes von Wasserpflanzen, Gewässerkleintieren und Fischen	Wasserrahmenrichtlinie			
Erhaltung eines angemessenen und artenreichen Fischbestandes unter Bedachtnahme auf die ökologischen Rahmenbedingungen	Wiener Fischereigesetz			
Erhaltung, Schaffung und erforderlichenfalls Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen für Wassertiere	Kärntner Fischereigesetz	Sicherung der Wasserlebensräume als artgerechte Lebensgrundlage	Klassen der Wasserrahmenrichtlinie – Zustandseinstufungen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) – Wasserinformationssystem
Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und Lebensräume der Wassertiere und die nachhaltige fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fischwässer	Fischereigesetz Salzburg			

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Beschaffenheit der jeweiligen Gewässer entsprechenden artenreichen und gesunden Bestand an Wassertieren erhalten, erforderlichenfalls wiederherstellen oder zu schaffen und die Lebensgrundlagen für diese Wassertiere erhalten, erforderlichenfalls wiederherstellen oder schaffen	Fischereigesetz Tirol			https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/
Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen für Wassertiere und die Nachhaltigkeit der fischereilichen Nutzung der Gewässer	Fischereigesetz Vorarlberg			
Bekämpfung invasiver Arten	EU-Strategie zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes	Zurückdrängung invasiver und Förderung heimischer Arten	Anzahl der Schwarze Liste Fischarten in Österreich	BfN und Umweltbundesamt
Reduzierung negativer Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten	Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+			
Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere	Tierschutzgesetz	Sicherstellung einer artgerechten Haltung		

Tabelle 4: Boden (Bodenqualität und Bodenverbrauch)

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigung, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung und Versiegelung von Böden	Alpenkonvention	Sparsame Flächeninanspruchnahme und Verringerung von Bodenversiegelung sowie Flächenrecycling	Quadratmeter neu versiegelter Fläche p.a.	Umweltbundesamt https://www.umweltbundesamt.at/bodenversiegelung/
Grund und Boden flächensparend und nachhaltig nutzen	ÖREK 2011			

Tabelle 5: Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Ein guter ökologischer und chemischer Zustand / ein gutes ökologisches Potential für Oberflächengewässer und erheblich veränderte oder künstliche Gewässer	Wasserrahmenrichtlinie	Verbesserung des physischen und chemischen Zustandes der aquatischen Ökosysteme	Klassen der Wasserrahmenrichtlinie – Zustands-einstufungen im Nationalen	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) – Wasserinformationssystem
Vermeidung bzw. Reduzierung der Gewässerverschmutzung				

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Erhaltung und Verbesserung von Wasserhaushalt, Gewässermorphologie und Durchgängigkeit zur Sicherung der Lebensgrundlagen der Gewässerfauna und -flora	Alpenkonvention		Gewässerbewirtschaftungsplan	https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/
Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme				
Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt.				
Wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen				
Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung deutlich steigern.				
Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt. Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes / eines guten ökologischen Potentials für Oberflächengewässer				
Alle Gewässer so reinhalten und schützen, dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden kann	Agenda 2030			
Schutz und Verbesserung des Grundwassers als nachhaltig nutzbare Wasserressource hinsichtlich Menge und Qualität	Agenda 2030			
Für das Grundwasser ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen	Wasserrechtsgesetz, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan	Verbesserung der Grundwasserqualität und Erhalt des Trinkwassers	Menge und Qualität des Grundwassers	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) H ₂ O Fachdatenbanken
Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann-	Wasserrechtsgesetz, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan			

Tabelle 6: Klima

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Senkung der Treibhausgasemissionen um mindesten 40% bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990	Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030	Senkung der Treibhausgasemissionen	Emissionen klimawirksamer Gase p.a. in t	Umweltbundesamt – Klimaschutzbericht
Reduktion der Treibhausgasemissionen um 80-95% bis 2050 gegenüber dem Stand von 1990	Langfristige EU-Strategie			
Klimaschutzmaßnahmen in die Bundesweiten und anderen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen	Agenda 2030			
Übergang zu einem ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO ₂ -armen Wirtschaftssystem	7. Umweltaktionsprogramm			
Reduktion der Treibhausgasemissionen, um dem Klimawandel ursächlich zu begegnen (Mitigation), sowie eine Verringerung des Energiebedarfs und eine Verlagerung von nicht erneuerbaren hin zu erneuerbaren Rohstoffen im räumlichen Verbund	ÖREK 2011			
Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5%	Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030 Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich	Steigerung der Energieeffizienz	Endenergieverbrauch	Bundesministerium für Landschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) – Jährlicher Monitoringreport Klima- und Energieziele
Reduktion des Endenergieverbrauchs um 25-30% bis 2030	#mission2030 – Österreichische Klima- und Energiestrategie Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich			

Tabelle 7: Sachgüter, Ressourcen und Kulturgüter

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit von Kultur- und Naturerbe	UNESCO Welterbe-Übereinkommen	Erhalt von Denkmälern, Bodendenkmälern und Natur und Kulturerbe	Differenz zwischen Einträge und Austräge aus der Denkmaldatenbank	Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamts https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/
Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie der überlieferten Kenntnisse. Dies gilt insbesondere für die Formen der Kulturlandschaftsgestaltung	Alpenkonvention			

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
sowie das architektonische und kunsthistorische Erbe, einschließlich der traditionellen Arbeitsmethoden der land- und forstwirtschaftlichen, handwerklichen und industriellen Produktion				
Denkmale und Bodendenkmale sind vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland zu schützen	Denkmalschutzgesetz			
Abfallvermeidung durch die Herstellung von Produkten in einer Form, die eine Wiederverwendung bzw. eine Verwertung nach Nutzungsende ermöglicht	Österreichisches Abfallwirtschaftsgesetz	Verringerung der Ressourceninanspruchnahme	Abfallaufkommen in t nach den Kategorien des Bundesabfallwirtschaftsplans	Statusbericht zum Bundesabfallwirtschaftsplan

Tabelle 8: Landschaft

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden.	Alpenkonvention	Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Quadratmeter Fläche von Landschaftsschutzgebieten, Landschafts- und Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Biosphärenparks	ÖROK-Atlas
Im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete und der Trockengebiete, gewährleisten	Agenda 2030			
Vielfalt von Arten und Landschaften bewahren	ÖSTRAT			
Alle Gewässer so reinhalten und schützen, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können	Wasserrechtsgesetz			
Ganzheitlicher Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz			
Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ein	Kärntner Naturschutzgesetz			

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden				
Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit, die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume und die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden	NÖ Naturschutzgesetz			
Das Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz			
Durch Schutz und Pflegemaßnahmen sollen die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der erholungswert der Natur, natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen und die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden	Salzburger Naturschutzgesetz			
Die Natur soll in allen ihren Erscheinungsformen und Wechselwirkungen als Daseinsgrundlage aller Lebewesen nur soweit in Anspruch genommen werden, dass sie für nachfolgende Generationen unter Berücksichtigung der Erholungswirkung und nachhaltiger Nutzung des Naturraums erhalten bleibt	Steiermärkisches Naturschutzgesetz			
Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft, natürliche Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und Pilze, die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wieder hergestellt werden	Steiermärkisches Naturschutzgesetz			
Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so erhalten und pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr erholungswert	Tiroler Naturschutzgesetz			

Umweltziel	(Rechtliche) Grundlage	Hauptziel	Indikatoren	Quelle des Indikators
und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden				
Aus Verantwortung des Menschen für den natürlichen Lebensraum, der zugleich seine Lebensgrundlage ist, sind Natur und Landschaft in bebauten und unbebauten Bereichen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Klimaschutzes so zu erhalten und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg			
Schutz und Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen sowie nachhaltige Gewährleistung der stadtökologischen Funktion durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen	Wiener Naturschutzgesetz			

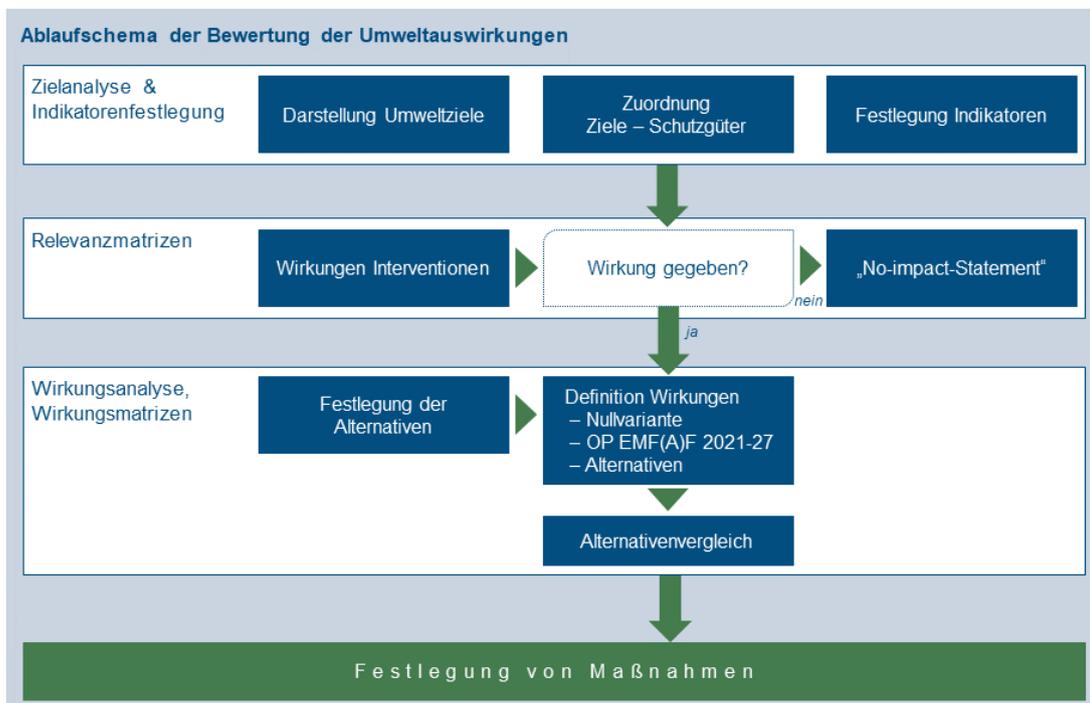
4. Methoden

4.1 Arbeitsschritte der Bewertung

Im Rahmen der begleitenden SUP zur Programmierung des Operationellen Programmes EMF(A)F Österreich wird ein nachvollziehbares und vom ÖIR erprobtes Methodenset angewendet. Dabei werden ausgehend von einer Analyse der im Hinblick auf die potentiellen Umweltwirkungen relevanten Ziele über die Prüfung der Relevanz für die einzelnen Förderschwerpunkte Wirkungsmatrizen aufgestellt, die die Auswirkungen des Förderprogramms auf die einzelnen Schutzgüter darstellen. Abbildung 1 zeigt den grundlegenden Ablauf der Bewertung der Umweltauswirkungen mit den Schritten:

- ▶ Zielanalyse: Darstellung der relevanten Umweltziele
- ▶ Relevanzmatrizen: Ausscheidung von Bereichen in denen keine maßgeblichen Umweltwirkungen zu erwarten sind
- ▶ Wirkungsanalysen des OP basierend auf
 - Erfassung des Ist-Zustandes,
 - Aufstellung einer Nullvariante
 - Bewertung der Wirkungen des OP mittels Wirkungsmatrizen

Abbildung 1: Ablaufschema der Bewertung der Umweltauswirkungen des neuen Förderprogramms



Quelle: ÖIR

Ist-Zustand (gem. SUP-Richtlinie, Anhang I, Buchstabe b-d)

Die Beschreibung des **Ist-Zustandes** dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Anhang 1 Abs. b der SUP-Richtlinie) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung des Operationellen Programms (= **Nullvariante**). Ein Fokus liegt gemäß Anhang 1 Abs. c SUP-Richtlinie auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung anhand von verfügbaren Daten und Erfahrungswerten vorgenommen.

Tabelle 9: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung
↖↗	teilweise Verbesserung
↔	gleich bleibend
↘↖	teilweise Verschlechterung
↘	Verschlechterung

Darstellung: ÖIR

Die Beschreibung des Ist-Zustandes erfolgt durch Auswertung vorhandener Quellen, die sich mit der Umweltsituation in Österreich befassen. Dazu können die vorhandenen Unterlagen herangezogen werden (z.B. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes, Wasserinformationssystem Austria, ...). Eigene Umwelterhebungen sind im Rahmen der SUP nicht vorgesehen und wegen der relativ abstrakten strategischen Natur des Programmes auch nicht notwendig. Solche Erhebungen könnten bei der Umsetzung konkreter Förderprojekte notwendig sein (z.B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren).

Erfassung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des OP (gem. SUP-Richtlinie, Anhang I, Buchstabe f)

Für Programmschwerpunkte sowie diesen zugeordneten Maßnahmen des operationellen Programms werden auf Basis der ausgewählten Umweltindikatoren Aussagen zu den potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt getroffen. Untersucht werden dabei sowohl direkte als indirekte Auswirkungen des Fördergegenstandes:

- ▶ Direkte Effekte bezeichnen solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Maßnahme stehen. Das inkludiert z.B. Lärmbelastung die während eines geförderten Bauvorhabens auf die Umwelt wirkt
- ▶ indirekte Effekte bezeichnen solche, die als unmittelbare oder mittelbare Folge auf geförderte Maßnahmen zurückzuführen sind. Das inkludiert z.B. Emissionen aus dem Betrieb von Produktionsanlagen, deren Errichtung vom Programm gefördert wurde.

Vor dem Hintergrund der bereits abstrakten Natur des Förderprogramms an sich, sind insbesondere indirekte Effekte häufig schwer zu bewerten. Diese Reduktion der Bewertungsschärfe ist abzuwägen gegenüber dem Informationsverlust, wenn die entsprechenden Wirkungen nicht mit einbezogen werden. In der Regel lässt die angewandte Methodik auf qualitativer Ebene allerdings eine Abschätzung der Richtungswirkung und Relevanz indirekter Effekte zu.

Die Gliederung der SUP hinsichtlich der zu bewertenden Inhalte hält sich exakt an jene des OP. Damit kann sichergestellt werden, dass alle im OP vorgesehenen Zielsetzungen auch tatsächlich und eindeutig zuordenbar der Bewertung durch die SUP unterzogen werden.

Die Beurteilung der Signifikanz der Auswirkungen (Relevanzmatrix, Wirkungsmatrix), erfolgt qualitativ; in jenen Bereichen, in denen konkrete quantitative Angaben möglich sind, sind auch zahlenmäßige Angaben vorgesehen. In der Beurteilungsskala werden positive ebenso wie negative Wirkungen auf die Umwelt abgebildet. Sind für einzelne Leitthemen oder Zielsetzungen prinzipiell keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, werden fachlich begründete „No-Impact-Statements“ formuliert.

Die **Bewertung der Umweltauswirkungen** des Programms erfolgt mittels Vergleich der Umweltwirkungen des OP gegenüber der Nullvariante. Dadurch kann ausgesagt werden, wie weit sich die Umweltsituation aufgrund der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen im OP (= „Variante OP“) in Vergleich zu einer Situation ohne die darin vorgesehenen Maßnahmen (= „Nullvariante“) verändert. Die Nullvariante im Fall des EMF(A)F Österreich Programms inkludiert das Weiterlaufen bestehender nationaler Förderschienen. Nicht enthalten sind aber die Wirkungen, die aus ggf. entstehenden budgetären Umschichtungen – sollte das Programm nicht umgesetzt werden (z.B. der Verfügbarkeit von Mitteln die momentan zur Kofinanzierung benötigt werden) – entstehen können.

Die vorgeschlagene Analyse- und Bewertungsmethode ist so konzipiert, dass Bereiche, in denen keine maßgeblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Umweltzielsetzungen zu erwarten sind, mit einer Nullmeldung („No-Impact-Statement“) ausgeschieden werden können, um sich effizient auf maßgebliche Umweltwirkungen zu konzentrieren. Die Wahl der Methode der Bewertung der Umweltauswirkungen muss der Abstraktheit der Programminhalte gerecht werden.

Zur Darstellung der Beurteilung werden **Relevanzmatrizen** verwendet, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. Damit werden wichtige Systemzusammenhänge zwischen dem OP und den Umweltaspekten dargestellt, ohne eine Scheingenaugigkeit zu erwecken. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt für die ausgewählten Indikatoren auf qualitativer Basis.

Um eine Vergleichbarkeit der qualitativen und quantitativen Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen ausgewählten Indikatoren zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen. Die Darstellung erfolgt mittels **Wirkungsmatrizen**. Als Vergleichsbasis zur Beurteilung der Umweltwirkungen des OP und der Alternativen dient die Nullvariante. Vorgeschlagen wird folgende Bewertungsskala:

Tabelle 10: Qualitatives Bewertungssystem Maßnahmen

Symbol	Trend
++	erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	geringfügige Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
o	keine maßgebliche Veränderung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
-	geringfügige Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
X	Bewertung nicht möglich

Erfahrungen zeigen, dass die Umweltwirkungen einzelner Aktivitäten aufgrund der Ausformulierungen nicht auf der Programmebene dargestellt werden können – auch nicht in der vorgesehenen groben Form. In solchen Fällen wird von einer Bewertung abgesehen und dies in den Wirkungsmatrizen mittels „X“ kenntlich gemacht.

Wechselwirkungen sowohl positiver als auch negativer Natur, die zwischen den Schutzgütern auftreten, werden zudem gesondert untersucht, um eine isolierte Betrachtungsweise einzelner Schutzgüter zu verhindern. Diese qualitative Prüfung wird im Rahmen des Umweltberichts vorgenommen und in tabellarischer Form dargestellt.

Die **Alternativenprüfung** steht bei der SUP zu einem operationellen Förderprogramm im Vergleich zu anderen Plänen mit geringerem Abstrahierungsgrad vor einigen Schwierigkeiten. Aufgrund praktischer Gegebenheiten kann als Alternative kein vollständig anderes Förderprogramm aufgestellt und bewertet werden, daher werden zwei Ansätze im Rahmen der SUP verfolgt:

- ▶ Gegenüberstellung des OP mit der Nullvariante, womit die nicht-Umsetzung des Programms als Alternative zur Umsetzung des Programms angesehen wird
- ▶ Enge Verzahnung und mehrfache Rückkopplungsschleifen der SUP mit dem Programmierungsprozess. Im Rahmen dieses iterativen Prozesses werden vorläufige Ergebnisse der SUP direkt in die Programmierung des OP mit einbezogen, womit die im Umweltbericht bewertete Programmversion bereits als verbesserte Version anzusehen ist in die Mikroalternativen bzw. Minderungsmaßnahmen für Umweltwirkungen auf der Maßnahmenebene bereits einbezogen sind. Dieser Prozess wird im Rahmen der Programmerstellung in den Protokollen der Programmierungsgruppen sowie in der Einreichversion des Programms dokumentiert.

4.2 Gliederung des Umweltberichts

Der Umweltbericht dient sowohl der Bewertung der Umweltwirkungen des Programms als auch der Prozessdokumentation der SUP. Er wird im Anschluss an die Scoping-Phase basierend auf dem ersten Programmentwurf ausgearbeitet und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- ▶ Nicht-technische Zusammenfassung
 - zur allgemein verständlichen Erläuterung von Ablauf und Ergebnissen der SUP
- ▶ Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen
 - Überblicksmäßige Aufarbeitung der Struktur des Programms inklusive der geplanten Maßnahmen als Basis zur Bewertung der Umweltwirkungen
- ▶ Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes
 - Basierend auf den Ergebnissen der Scoping-Phase unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Umweltstellen
- ▶ Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung sowie Angabe der derzeitigen bedeutsamen Umweltprobleme
 - Strukturiert entlang der Schutzgüter
 - Inklusive Einschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes (Nullvariante)

- ▶ Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern
 - Aufstellung der Wirkungsmatrizen für die einzelnen Schutzgüter
 - Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Verminderung der negativen Umweltwirkungen
- ▶ Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- ▶ Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen
 - Kontextindikatoren
 - Ergebnisindikatoren
- ▶ Anhang
 - Dokumentation der Konsultation der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit (öffentliche Auslage)
 - Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen während der Konsultation der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit

Öffentliche Auflage

Der Entwurf zum Umweltbericht wird im Rahmen der öffentlichen Auflage der Allgemeinheit zugänglich gemacht (voraussichtlich September/Oktober 2020). In dieser Phase können schriftliche Stellungnahmen von jedem/r Interessierten (d.h. inklusive der Umweltbehörden die bereits formell in den Prozess mit eingebunden sind) eingebracht werden, die in der Folge in der Überarbeitung des Umweltberichts mit einbezogen werden. Zu jeder Stellungnahme wird von Seiten des SUP-Teams eine Erläuterung, wie diese im Umweltbericht berücksichtigt wurde bzw. warum sie nicht berücksichtigt wurde, abgegeben.

Verzahnung mit der Programmierung

Der SUP-Prozess im Allgemeinen und der Umweltbericht im Speziellen dient im Rahmen der Programmierung dazu, die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Programmerstellung sicherzustellen. Ziel ist es dabei nicht, beispielsweise komplett neue Prioritäten vorzuschlagen, sondern auf Basis der gewählten Prioritäten zu prüfen, welche Umweltauswirkungen sich daraus ergeben können, wie sich potentielle positive Wirkungen verstärken lassen und wie man potentielle negative Wirkungen abschwächen kann. Das SUP-Verfahren hat damit beratenden Charakter, die entsprechenden Vorschläge werden durch ein Mitglied des SUP-Teams an mehreren Stellen in den Programmierungsgruppen eingebracht.

Anhang

Zeitplan (indikativ)

- | | |
|---|------------------------|
| ▶ Scoping Konsultation | ab 25. März 2020 |
| ▶ Abschluss Scopingphase | Mitte April 2020 |
| ▶ Entwurf zum Umweltbericht | Ende August 2020 |
| ▶ Wirkungsanalyse Workshop zum Umweltbericht | Anfang September 2020 |
| ▶ Auflage des Umweltberichts und
Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme | September/Oktober 2020 |
| ▶ Abschluss der SUP | Dezember 2020 |

Verteiler

Institution/Land	Abteilung	Name
BMK	Abteilung VII/11, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinigung	Petek Waltraud Platzer-Schneider Ursula
BMK	Abteilung VII/1, Koordinierung Klimapolitik	Mitterböck Nora*
BMK	Abteilung VII/7, Nationalparks, Natur- und Artenschutz	Seltenhammer-Malina-Altzinger Brigitte*
BMLRT	Abteilung I/2, Nationale und internationale Wasserwirtschaft	Fenz Robert
Burgenland	Hauptreferat Natur-, Klima- und Umweltschutz der Abteilung 4	Jauck Martina*
Kärnten	Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz	Tschabuschnig Harald*
Niederösterreich	Umweltanwaltschaft (Leitung)	Hansmann Thomas*
Oberösterreich	Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft	Anderwald Peter*
Steiermark	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung	Rupp Gerhard
Vorarlberg	Abteilung IVe (Umwelt und Klimaschutz)	Bösch Reinhard
Wien	Wiener Umweltanwaltschaft	Hörmayer Norbert

*Hinweis: Bisher nominierte Personen sind mit * gekennzeichnet.*